

Antworten zu den Funktionen der Grundrechte

1. Funktionen der Grundrechte:
 1. Subjektive Rechte
 2. Objektive Wertordnung
 3. Garantie von Institutionen
 4. Grundrechtsschutz durch Verfahren

2. a) Abwehrrechte („status negativus“): In erster Linie sind Grundrechte Abwehrrechte des Bürgers gegen staatliche Eingriffe in seinen Freiheitsbereich. Sie begründen subjektive Rechte des einzelnen Bürgers. Der Bürger kann verlangen, dass ein nicht gerechtfertigter Eingriff in seinen Freiheitsbereich unterlassen und/oder beseitigt wird. Daneben begründen die Grundrechte in gewisser Weise auch staatliche Schutzpflichten, wobei Adressat der Schutzpflicht nicht der störende Dritte ist, sondern der Staat selbst, der sich gleichsam schützend zwischen den Angreifenden und den Angreifer stellen muss.
b) Leistungsrechte („status positivus“): Einige Grundrechte sind als Leistungs-, Anspruchs-, Schutzgewähr-, Verfahrens- bzw. Teilhaberechte ausgestaltet. Sie begründen ebenso wie die Abwehrrechte subjektive Rechte des einzelnen Bürgers. Der Bürger hat also einen Anspruch. Es kommt allerdings nicht so sehr auf die Bezeichnung des Rechts an. Der sachlich entscheidende Unterschied besteht darin, ob es sich um ein derivatives oder um ein originäres Recht handelt. Problematisch ist, inwieweit die Grundrechte in ihrer Funktion auch Leistungsansprüche festlegen, denn der Grundgesetzgeber hat weitgehend auf die Festlegung derartiger Ansprüche verzichtet. Nur vereinzelt findet sich die ausdrückliche Festlegung von Leistungsansprüchen wie etwa in Art. 6 Abs. 4 GG. Anerkannt ist auch ein „Recht auf das Existenzminimum“ aus Art. 1 I i.V.m. Art. 2 I GG. Auch lassen sich bei weitem Verständnis des Begriffes der Leistungsrechte Art. 6 I, 12 I 1 3. Alt., 17, 19 IV GG staatliche Leistungspflichten entnehmen. Im Mittelpunkt der Diskussion um die Leistungsrechte stehen allerdings nicht diese einzelnen Bestimmungen, sondern die Versuche, den primär abwehrrechtlichen Grund-

rechtsbestimmungen im Rahmen der Gewährung „realer Freiheit“ auch leistungsrechtliche Gehalte zu entnehmen. Derartige originäre Teilhaberechte oder Leistungsrechte, die erforderlichenfalls einen Anspruch auf Gewährung bzw. die Schaffung neuer bzw. zusätzlicher Leistungen in Hinblick auf die Verwirklichung eines Grundrechts geben sollen, haben sich bislang nur punktuell durchsetzen können. Soweit sie bestehen, stehen sie jedenfalls unter dem Vorbehalt des Möglichen.

Hiervon zu unterscheiden sind die sog. derivativen Leistungs- und Teilhaberechte, welche eine gleichmäßige Beteiligung an den staatlichen Leistungen und Einrichtungen gewähren und sich unstreitig aus dem Gleichheitssatz Art. 3 I GG ergeben; vgl. hierzu BVerfGE 33, 303; wonach sich aus Art. 12 I GG ein Anspruch auf Zulassung zum Hochschulstudium ergibt, der allerdings nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Studienplätze besteht. Dieser Vorbehalt, wonach ein Teilhabe- oder Leistungsanspruch nur im Rahmen der rechtlich zur Verfügung stehenden Dispositionsmasse, d.h. des bereits Vorhandenen besteht, ist stets zu beachten.

c) Mitwirkungsrechte („status activus“ – auch staatsbürgerliche Rechte genannt): Grundrechte gewähren das Recht auf Mitwirkung im demokratischen Staat. Beispiel hierfür ist: Art. 38 II GG, welcher dem Einzelnen das aktive und passive Wahlrecht gewährt; Art. 33 II GG, wonach jeder Deutsche nach seiner Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt hat.

Das Interessante an den Mitwirkungsrechten ist, dass wenn der Einzelne seine staatsbürgerlichen Rechte wahrnimmt, etwas Doppeltes passiert. Auf der einen Seite tritt die Freiheit des Einzelnen in die Dienste des Staates und auf der anderen Seite ist es gerade die staatliche Ebene, auf der sich der Einzelne als Grundrechtsträger betätigt.

3. Die wichtigste Funktion der Grundrechte ist die Begrenzung von Staatsgewalt.
4. Objektiver Grundrechtsgehalt bedeutet, dass der Staat die Grundrechte bei seinen Entscheidungen berücksichtigen muss. Der Staat ist also durch die Bindung an Gesetz und Recht (Art. 1 III, 20 III GG) gehindert, Grundrechte zu verletzen.

zen. Unter die Grundrechte als objektive Wertordnung / Wertentscheidung / Grundrechtsgehalte fällt:

- ◆ Ausstrahlung der Grundrechte ins Privatrecht
- ◆ (staatl.) Schutzpflichten
- ◆ Institutionelle Garantien, Institutsgarantien
- ◆ Auswirkung der Grundrechte auf Organisation und Verfahren

5. Ausstrahlung der Grundrechte ins Privatrecht: Grundrechte wirken unter Privaten nicht unmittelbar (unmittelbar gelten Grundrechte nur zwischen Staat und Privaten, vgl. Art. 1 III GG), sondern nur mittelbar, indem sie auf die Auslegung insbesondere von sog. Generalklauseln, wie §§ 128, 242, 826 BGB, einwirken (mittelbare Drittwirkung der Grundrechte). Ausnahme hierzu: Art. 9 III 2 GG „Koalitionsfreiheit“, d.h. der Arbeitgeber darf seine Arbeitnehmer in ihrer Koalitionsfreiheit nicht beeinträchtigen.

6. Die Schutzpflichten richten sich insbesondere an den Gesetzgeber. Schutzpflicht bedeutet, dass der Staat eine Verpflichtung hat sich schützend vor die Grundrechte zu stellen bzw. der Staat muss die Grundrechte bei seinen Entscheidungen berücksichtigen. Grundlegend hierzu war das erste Abtreibungsurteil (BVerfGE 39, 1). Dort ging es um das Grundrecht auf Leben. Die Schutzpflichten bestehen ferner auch im Zusammenhang mit

⇒ der Bedrohung der menschlichen Gesundheit,

⇒ der Entstehung neuer Gefahren durch die technische Entwicklung,

⇒ in Bezug auf staatliche Einrichtungen, welche nach außen wichtige gesellschaftliche Funktionen zu erfüllen und im Inneren kollidierende grundrechtlich geschützte Interessen der Beteiligten zu berücksichtigen haben,

⇒ in Bezug auf gesellschaftliche Einrichtungen, deren Bestand von den Grundrechten vorausgesetzt wird

und

⇒ ferner bei privatrechtlichen Konflikten bei einem Ungleichgewicht der sich gegenüberstehenden Parteien

(Ausführlich hierzu in Pieroth/Schlink, Grundrechte, 19. Auflage 2003, Rn. 94).

Allerdings besitzt der Staat einen weiten Entscheidungsspielraum, wie er dieser Schutzpflicht nachkommt, denn bei der Entscheidung sind mehrere Faktoren zu

berücksichtigen. Der objektive Schutzbedarf der Grundrechte, wie das subjektive Schutzbedürfnis des einzelnen Grundrechtsträgers hängen ab von der Sicherheitsempfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes, von Art, Reichweite und Intensität des (potentiellen und aktuellen) Übergriffs, sowie von der Möglichkeit legitimer und zumutbarer Abhilfe durch den Grundrechtsträger selbst. Die Verpflichtung des Staates steht unter dem Vorbehalt des faktisch und des verfassungsrechtlich Möglichen. Doch darf der verfassungsgebote Mindeststandard an gesetzlichem Schutz nicht unterschritten werden. Der Staat muss ein gewisses Minimum an Schutz garantieren, man spricht vom sog. Untermaßverbot, welches der Staat einzuhalten hat.

7. a) Jedermannsrechte: Diese Grundrechte gelten / schützen alle Menschen, die sich auf dem Territorium der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, solange sie nicht in ihrem Wortlaut auf Deutsche beschränkt sind.
b) Bürgerrechte (sog. Deutschenrechte): Diese Grundrechte berechtigen nur Deutsche als Grundrechtsträger; vgl. Art. 8, Art. 9 I, Art. 11, Art. 12, Art. 16, Art. 33 und Art. 38 GG.
8. Durch Institutsgarantien werden Einrichtungen des Privatrechts garantiert, z. B. Privatautonomie (Art. 2 I GG), Ehe und Familie (Art. 6 I GG) oder Eigentum (Art. 14 I GG). Institutionelle Garantien betreffen Rechtsinstitute des öffentlichen Rechts, z. B. das Berufsbeamtentum (Art. 33 V GG) oder den Religionsunterricht (Art. 7 III 1 GG).
9. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verlangt im einzelnen:
 - a) der vom Staat verfolgte Zweck als solcher darf verfolgt werden (**legitimer Zweck**)
 - b) das vom Staat eingesetzte Mittel als solches darf eingesetzt werden
 - c) der Einsatz des Mittels zur Erreichung des Zwecks ist **geeignet**
und
 - d) der Einsatz des Mittels ist zur Erreichung des Zwecks **notwendig / erforderlichlich**
 - e) Rspr. und Lehre gewinnen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unter dem Begriff der „Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne“ noch ein letztes Kriterium ab

und verlangen, dass der Eingriff bzw. die Beeinträchtigung, die der Eingriff für den einzelnen bedeutet, und der mit dem Eingriff verfolgte Zweck in einem gewichteten und wohl abgewogenen Verhältnis zueinander stehen (auch **Ange-messenheit, Proportionalität und Zumutbarkeit** genannt).

10. Nach dem Wortlaut der Bürgerrechte, gelten diese nur für Deutsche. Ob sich auch EG-Inländer auf die Bürgerrechte berufen können, ist strittig. Eine Ansicht zieht Art. 12 EGV (sog. Diskriminierungsverbot) heran und befürwortet eine Gleichstellung der EG-Inländer mit den Deutschen. Die andere Ansicht verweist auf den eindeutigen Wortlaut der Bürgerrechte, wonach diese nur auf „Deutsche“ anwendbar sind.

11. Grundrechtsberechtigt sind:

a) Menschen • Jedermannsrechte

• Bürgerrechte

b) vor der Geburt: in Frage kommt Art. 2 II 1, Art. 1 I GG: Schutz des Lebens und der Menschenwürde

c) nach dem Tod: diskutiert wird die Fortwirkung des Schutzes der Menschenwürde in Art. 1 I GG und das Persönlichkeitsrecht

d) inländische juristische Personen des Privatrechts, Art. 19 III GG (darunter fallen auch teilrechtsfähige Personen, wie der nichtrechtsfähige Verein und die BGB-Gesellschaft; auch politische Parteien sind grundrechtsfähig).

Nicht grundrechtsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme der Universitäten bzgl. Art. 5 III GG, die Rundfunkanstalten bzgl. Art. 5 I GG, Kirchen und andere Religionsgesellschaften mit dem Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts bzgl. der Religionsfreiheit.

12. Ja, die Grundrechtsfähigkeit und die Grundrechtsmündigkeit unterscheiden sich. (Grund-) Rechtsfähigkeit ist die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein. (Grund-) Rechtsmündigkeit ist die Fähigkeit zu selbständiger und eigenverantwortlicher Geltendmachung der Grundrechte. Die Grenze der Grundrechtsmündigkeit ist flexibel, allerdings ist man spätestens mit Vollendung des 18. Lebensjahres grundrechtsmündig. Ein Beispiel für die Grundrechtsmündigkeit vor Vollendung des 18. Lebensjahres ist die Religionsfreiheit mit Vollendung des 14.

Lebensjahres; d.h. das elterliche Erziehungsrecht aus Art. 6 GG tritt ab Eintritt der Grundrechtsmündigkeit zurück.

13. Das BVerfG „rechtfertigt eine Einbeziehung juristischer Personen in den Schutzbereich der Grundrechte nur, wenn ihre Bildung und Betätigung Ausdruck der freien Entfaltung der natürlichen Personen sind, besonders wenn der ‚Durchgriff‘ auf die hinter den juristischen Personen stehenden Menschen dies als sinnvoll und erforderlich erscheinen lässt“[BVerfGE 21, 362 (369)]. Danach sind Grundrechte ihrem Wesen nach auf juristische Personen nur dann anwendbar, wenn diese ein personales Substrat erkennen lassen. D.h. Art. 19 III GG rechtfertigt eine Einbeziehung juristischer Personen in den Schutzbereich der Grundrechte besonders dann, wenn der Blick auf die hinter den juristischen Personen stehenden Menschen die Erstreckung des Grundrechtsschutzes erfordert.
14. Laut dem BVerfG sind Grundrechte ihrem Wesen nach nur dann auf juristische Personen anwendbar, wenn diese ein „personales Substrat“ erkennen lassen. Laut Meinung der Literatur ist die grundrechtsgefährdende/ - typische Gefährdungslage (d.h. ob die Lage der juristischen Person der Lage einer natürlichen Person vergleichbar ist) entscheidend dafür, ob die Grundrechte ihrem Wesen nach auf die juristische Person anwendbar ist.
15. Grundrechtsverpflichtete/-adressaten sind die Staatsorgane, die in Art. 1 III GG genannt sind. Art. 1 III GG bindet die Ausübung staatlicher Gewalt von Legislative, Exekutive und Judikative an die Grundrechte. Bei der Grundrechtsverpflichtung geht es also darum, gegen wen die Grundrechte geltend gemacht werden können.
16. Private Rechtssubjekte – natürliche wie juristische Personen – sind nicht Grundrechtsadressaten. Auf der einen Seite wirken Grundrechte nicht unter Privaten, auf der anderen Seite ist aber anerkannt, dass die Grundrechte in das Privatrecht– wie in andere Rechtsgebiete- hineinwirken, sog. mittelbare Drittwirkung der Grundrechte. Ausnahme: Art. 9 III gilt unmittelbar.

17. a) Grundrechtsverzicht: Wenn staatliche Eingriffe in den Schutzbereich eines Grundrechts nur mit Einverständnis des Betroffenen zulässig sind und der Betroffene zum staatlichen Eingriff sein Einverständnis erteilt, liegt ein Grundrechtsverzicht vor. Bsp. für einen Grundrechtsverzicht ist, wenn jemand der Polizei die Durchsuchung seiner Wohnung gestattet, ohne dass ein richterlicher Durchsuchungsbefehl vorliegt, vgl. Art. 13 II GG.
- b) Nichtausübung eines Grundrechts: Wenn ein Berechtigter tatsächlich von einem Grundrecht keinen Gebrauch macht, z.B. an keiner Versammlung teilnimmt (Art. 8 GG) oder keinem Verein beitrifft (Art. 9 GG). Ein solches Nichtgebrauchmachen stellt es auch dar, wenn jemand gegen bereits geschehene Grundrechtseingriffe keine Rechtsmittel ergreift (Art. 19 IV GG); denn der nach Ablauf der Rechtsmittelfrist eintretende Rechtsverlust ergibt sich kraft Gesetzes ohne Rücksicht auf den Willen des Betroffenen. Hingegen liegt es anders, wenn jemand **vor** Ablauf der Rechtsmittelfrist rechtlich bindend auf ein Rechtsmittel verzichtet; dann ist dies ein Fall des Grundrechtsverzichts.
18. a) Einen einfachen Gesetzesvorbehalt haben Grundrechte, bei denen das GG für Eingriffe lediglich verlangt, dass sie durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes erfolgen. Der einfache Gesetzesvorbehalt stellt an das eingreifende Gesetz keine besonderen Anforderungen. Bsp. Art. 8 II, 10 II 1, 12 GG.
- b) Einen qualifizierten Gesetzesvorbehalt haben die Grundrechte, bei denen das GG nicht nur fordert, dass die Eingriffe durch Gesetz oder aufgrund Gesetzes erfolgen, sondern außerdem verlangt, dass das Gesetz an bestimmte Situationen anknüpft, bestimmten Zwecken dient oder bestimmte Mittel benutzt. Bsp. Art. 11 II GG.
- c) Bei den Grundrechten ohne Gesetzesvorbehalt sieht das GG überhaupt keine Eingriffe durch Gesetz oder aufgrund Gesetzes vor. Aber dennoch gelten vorbehaltlos gewährte Grundrechte **nicht** schrankenlos. Sie finden ihre Schranken vielmehr in den Grundrechten Dritter sowie anderen, kollidierenden Verfassungsgütern (sog. immanente Schranken). Diese Eingriffe müssen aber auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen. Insofern gilt auch hier der Gesetzesvorbehalt. Das einschränkende Gesetz muss sich als Ausdruck des Schutzes kollidierender Verfassungsgüter erweisen.

19. Der Begriff „Praktische Konkordanz“ steht im Zusammenhang mit vorbehaltlos gewährten Grundrechten (= Grundrechte ohne Gesetzesvorbehalt). Trifft ein vorbehaltlos gewährtes Grundrecht mit dem Grundrecht eines Dritten oder sonstigen wichtigen Verfassungsgütern zusammen, ist eine Abwägung der Grundrechte nach der praktischen Konkordanz vorzunehmen. In diesem Rahmen wird der Versuch unternommen, die kollidierenden Rechtspositionen möglichst weitgehend zur Entfaltung zu bringen. Es muss also im Wege der praktischen Konkordanz ein verhältnismäßiger Ausgleich gefunden werden. Keines der kollidierenden Grundrechte sollte völlig geopfert werden. Die Herstellung der praktischen Konkordanz findet auf der Schrankenebene statt.

Die Fragen wurden bearbeitet von Sabine Reiff.